



KOA 3.500/17-029

Bescheid

Spruch

Die Beschwerde von A vom 13.12.2016 gegen die Berichterstattung des Österreichischen Rundfunks (ORF) in seinen Fernsehprogrammen ORF III und ORF 2 sowie in seiner Online-Berichterstattung zum Thema Uruguay bzw. Cannabis im Zeitraum zwischen 12.04.2016 und 24.08.2016 wird gemäß § 36 Abs. 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 120/2016, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 13.12.2016 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beschwerte sich A (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen verschiedene, zum Teil nicht näher präzierte ORF-Fernsehsendungen (sowie eine Sendung im privaten Fernsehen) wegen „Schleichwerbung für Drogen“ und „Völkermord in Uruguay“.

Das Schreiben richtete sich konkret zum einen gegen die Berichterstattung in Sendungen des ORF, welche Schleichwerbung zugunsten von „hochprozentigem Marihuana“ bzw. der Produkte des Unternehmers XY beinhalten würden. Es handle sich dabei um Werbung für Drogen, diese würde dabei „im Namen der Gesundheit“ gemacht werden, daher sei diese Werbung verboten. Der Beschwerdeführer verwies dabei auf ein unter den URLs <https://www.greenrocket.com/blog/orf-gesundheitstalk-mit-hanfgarten-gruender-andreas-troger-316> und https://www.youtube.com/watch?v=5ObAw_bb0nI abrufbares Video.

Des Weiteren bemängelte der Beschwerdeführer eine im ORF ausgestrahlte und nicht näher bezeichnete Fernsehsendung betreffend den „Völkermord in Uruguay“. Hierbei würde Diskriminierung vorliegen, da man Fakten wie Völkermord an der indigenen Bevölkerung weglasse und „natürlich wieder Werbung für Drogen“ stattfinde. Der Beschwerdeführer bezieht sich hier auf ein unter <https://www.youtube.com/watch?v=FJR9tw6ufZU> abrufbares Video, auf welches der Online-Blog des Beschwerdeführers (<http://wipi.at/immoblog/uruguay-voelkermord>) verweist.

Mit Schreiben vom 19.12.2016 informierte die KommAustria den Beschwerdeführer zunächst über die gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Erhebung einer Beschwerde

wegen Verletzung des ORF-G, etwa über die für die Erhebung von Beschwerden zu beachtenden Fristen.

Ferner hielt die KommAustria fest, dass aus der Beschwerde nicht klar hervorgehe, auf welche konkrete(n) Sendung(en) welcher genauen Fernsehprogramme (einschließlich Ausstrahlungszeiten) sich der Beschwerdeführer überhaupt beziehe. Außerdem sei nicht eindeutig erkennbar, ob das Schreiben als förmliche Beschwerde gemäß den Bestimmungen des ORF-G zu verstehen sei. In diesem Zusammenhang informierte die KommAustria den Beschwerdeführer über die notwendig zu erbringenden Angaben hinsichtlich der Beschwerdelegitimation.

Dem Beschwerdeführer wurde eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt, um darzulegen, ob er eine förmliche Beschwerde erheben wolle. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer amtssigniert per E-Mail am 19.12.2016 zugestellt.

Am 02.01.2017 langte bei der KommAustria ein Schreiben des Beschwerdeführers ein. Darin führte er einleitend aus, dass es bekannt sei, dass man gegen den ORF schwer „Anzeige erstatten“ könne. In der Folge reihe der Beschwerdeführer zahlreiche Links aneinander, die – soweit erkennbar – das Vorliegen von Schleichwerbung in verschiedenen Medien zugunsten der Produkte des Unternehmers XY untermauern würden, etwa <https://www.hanfgarten.at/hanfgarten-in-der-presse>, http://www.n-tv.de/mediathek/sendungen/Start_up_News/Jungunternehmer-polieren-das-Image-von-Hanf-auf-article18024581.html bzw. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160531_OTS0156/orf-iii-am-mittwoch-meryns-sprechzimmer-ueber-cannabis-als-arznei-jugendpsychologe-manuel-sprung-im-sciencetalk.

Daneben verwies er auch auf zwei Online-Artikeln des ORF, welche unter <http://steiermark.orf.at/news/stories/2786473/> bzw. <http://steiermark.orf.at/news/stories/2768166/> abrufbar seien. Weiters verwies der Beschwerdeführer auf ein YouTube-Video (abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=4RXEOWdbbxg>), welches ebenfalls vom ORF gestaltet und Werbung für Cannabis beinhalten würde.

Der Beschwerdeführer hielt dabei zusammenfassend fest, dass weder die Sendungen über Cannabis, noch die Sendung über Uruguay der Wahrheit entsprechen würden. Es sei dafür Sorge zu tragen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G eingehalten würden. Weitere Angaben zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendungen sowie zur Beschwerdelegitimation wurden nicht gemacht.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Das unter der URL <https://www.greenrocket.com/blog/orf-gesundheitstalk-mit-hanfgarten-gruender-andreas-troger-316> abrufbare Video, welches auch unter https://www.youtube.com/watch?v=5ObAw_bb0nI bereitgestellt wird, gibt die (ORF III-) Sendung „MERYNS sprechzimmer“ mit dem Thema „Cannabis auf Rezept – Schmerzmittel oder Suchtgift?“

wieder. Im Programm ORF III wurde diese Sendung am 01.06.2016 ausgestrahlt. Über YouTube wird dieses Video nicht vom ORF, sondern vom Anbieter „Hanf-Institut“ bereitgestellt.

Bei dem unter <https://www.youtube.com/watch?v=FJR9tw6ufZU> abrufbaren Video handelt es sich um eine Sendung, welche ebenfalls nicht vom ORF, sondern vom Anbieter „Londonsfirst“ bereitgestellt wird. Inhaltlich handelt es sich um die (ORF 2-) Sendung „WELTjournal“ mit dem Thema „Mein Montevideo“, welche im Programm ORF 2 am 24.08.2016 ausgestrahlt wurde.

Die inkriminierten Online-Artikel des ORF vom 19.07.2016 (<http://steiermark.orf.at/news/stories/2786473/>) bzw. vom 12.04.2016 (<http://steiermark.orf.at/news/stories/2768166/>) sind nach wie vor abrufbar und beinhalten Berichterstattung über ein Crowdfunding-Projekt eines Cannabis-Vertriebes.

Das vom Beschwerdeführer außerdem angegebene YouTube-Video (<https://www.youtube.com/watch?v=4RXEOWdbbxg>) zeigt die Sendung „Die Barbara Karlich Show“ mit dem Titel „Kiffen auf Krankenschein“, welche am 29.06.2016 im Programm ORF 2 ausgestrahlt wurde. Auf YouTube wird die Sendung nicht vom ORF bereitgestellt.

Die übrigen, unter Punkt 1. erwähnten Angebote betreffen solche, die nicht vom ORF bereitgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers beruhen auf dessen Ausführungen in seinen Schreiben vom 13.12.2016 sowie vom 02.01.2017. Die Feststellungen zu den jeweiligen Sendetagen der in Beschwerde gezogenen Sendungen „MERYNS sprechzimmer“ im Programm ORF III, bzw. „WELTjournal“ und „Die Barbara Karlich Show“ im Programm ORF 2 beruhen auf den Informationen auf den Websites <http://tv.orf.at/orf3/stories/2774753/>, und http://tv.orf.at/highlights/orf2/160824_weltjournal_mein_montevideo100.html bzw. <https://www.facebook.com/bkspublikum/posts/548958771953926>.

Die Feststellungen zu den Online-Artikeln des ORF sowie zu den Angeboten, welche nicht vom ORF bereitgestellt werden, ergeben sich in die Einsichtnahme in die vom Beschwerdeführer angegebenen URLs.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs.3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) [...]"

Zur Beschwerdelegitimation

Die gegenständliche Beschwerde wurde am 13.12.2016 bei der KommAustria eingebracht. Sie richtet sich einerseits gegen die Berichterstattung in der Sendung „MERYNS sprechzimmer“ im Programm ORF III, welche am 01.06.2016 ausgestrahlt wurde. Weiters richtet sie sich gegen die Sendung „WELTjournal“ vom 24.08.2016 und die Sendung „Die Barbara Karlich Show“ vom 29.06.2016, welche beide im Programm ORF 2 ausgestrahlt wurden. Ebenfalls inkriminiert sind Berichte im Online-Angebot des ORF unter steiermark.ORF.at vom 12.04.2016 und vom 19.07.2016.

Der Beschwerdeführer moniert in seiner Beschwerde zusammengefasst Verstöße einerseits gegen die Bestimmung des § 13 Abs. 1 ORF-G, wonach Schleichwerbung verboten ist, sowie andererseits – soweit erkennbar – die pauschale Gestaltung einer Sendung betreffend den „Völkermord in Uruguay“ mit „Werbung für Drogen“. Insofern wendet sich die Beschwerde gegen materielle Anforderungen an audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im ORF-G.

Nach der stRSpr zur Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar

ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 325).

Anders verhält es sich mit Blick auf die Frage der Einhaltung werberechtlicher (Ordnungs-)Vorschriften: Nach der ständigen Rechtsprechung der KommAustria und des BKS können derartige Verstöße im allgemeinen keine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G begründen (vgl. erneut BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Im Hinblick auf die Einhaltung des Verbots von Schleichwerbung fehlt es an einer unmittelbaren Schädigung des Beschwerdeführers. Vordergründiges Ziel der genannten Regelungen ist es, eine Irreführung des Medienkonsumenten zu vermeiden. Aus den rudimentären Angaben im Beschwerdevorbringen ergibt sich, dass durch die behaupteten Rechtsverletzungen keine unmittelbare in der Rechtssphäre des Beschwerdeführers liegende Schädigung vorliegt.

Eine Beschwerdelegitimation hinsichtlich der Verletzung der genannten Vorschrift ist im gegebenen Fall daher jedenfalls zu verneinen, weswegen die Beschwerde schon insoweit zurückzuweisen war. Auch sonst haben sich keine Anhaltspunkte für Verletzungen des ORF-G ergeben.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 ORF-G Beschwerden innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen sind, widrigenfalls diese wegen Verspätung zurückzuweisen sind. Da die bemängelten Sendungen – wie festgehalten – in den Programm des ORF weit länger als sechs Wochen vor der Beschwerdeeinbringung, nämlich etwa vier bis sechs Monate davor ausgestrahlt wurden, war die Beschwerde folglich auch wegen Verspätung gemäß Abs. 3 leg. cit. zurückzuweisen.

In ihren weiteren Beschwerdepunkten wendet sich die Beschwerde gegen diverse Online-Berichterstattungen in verschiedenen nationalen und internationalen (privaten) Medien. Da diese vom Anwendungsbereich des ORF-G nicht umfasst sind und auch sonst keinem durch die KommAustria zu vollziehendem Materiengesetz unterworfen sind, ergibt sich bereits aus der mangelnden Zuständigkeit der KommAustria, dass auch insofern die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der

Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.500/17-029“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Juli 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. A, 6020 Innsbruck, **amtssigniert per E-Mail** an wipiweb@gmx.net
2. Österreichischer Rundfunk/Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per Rsb**